



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 8

143. Jahrgang

Köln, den 1. April 2003

Inhalt

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 95 Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in – staatlich anerkannt – im Bereich des Verbandes der Diözesen Deutschlands 77

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 96 Ernennung von Weihbischof Dr. Rainer Woelki zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“ 81
- Nr. 97 Entpflichtung von Weihbischof em. Dr. Klaus Dick als Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“
Aufhebung der Beauftragung für den Pastoralbezirk Ost 81
- Nr. 98 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln 81

- Nr. 99 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 83

- Nr. 100 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 83

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 101 Errichtung von Pfarrverbänden 83
- Nr. 102 Neue Namen von Seelsorgebereichen 84
- Nr. 103 Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln 84
- Nr. 104 Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 2002 84

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 105 Zusatzqualifikationslehrgänge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behindertenpastoral und der Psychiatrieseelsorge 85
- Nr. 106 Zu besetzende Pfarrerstellen 85
- Nr. 107 Offene Stellen für Pastorale Dienste 85
- Nr. 108 Personalchronik 85
- Nr. 109 Pontifikalhandlungen 87

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 95 Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in – staatlich anerkannt – im Bereich des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. November 1998 gemäß § 4 Kirchliche Regelung zur Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (KA Erzbistum Köln Nr. 182/1.8.1998 und KA Bistum Regensburg Nr. 9/3.9.1998) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 erläßt der Verband der Diözesen Deutschlands als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 84a des Berufsbildungsgesetzes die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in gemäß der Verordnung des BuMist für Bildung Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr 5):

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen).

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die zuständige Stelle für die Fortbildungsinstitute jeweils einen Prüfungsausschuss.

(3) Die zuständige Stelle kann mit einer anderen zuständigen Stelle einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bei einer von beiden errichten.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze (2) bis (6) gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder in gleicher Zahl Beauftragte der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und der Fortbildungsinstitute an.

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Beauftragten der Anstellungsträger werden von der zuständigen Stelle im Benehmen mit den im Berufsbildungsausschuss vertretenen Anstellungsträgern, die Beauftragten der Arbeitnehmer im Benehmen mit den im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und den Mitarbeitern der Zentral-KODA, die Beauftragten der Fortbildungsinstitute im Benehmen mit den jeweiligen Fortbildungsinstituten berufen.

(5) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ehrenämtern. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus

wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle einer Abberufung ist möglichst zeitnah über eine Ersatzberufung zu entscheiden.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens vier, mitwirken. Er beschließt

mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt den Sozialinstituten in Bad Honnef und Vohenstrauß.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der zuständigen Stelle vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (in den Amtsblättern der Diözesen) rechtzeitig, d. h. 3 Monate vorher bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen:

1. wer an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen hat, die der Fortbildung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in dienen, oder
2. wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften nach § 46 BBiG festgelegt werden, bleiben unberührt.

§ 9 Zuständigkeit für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Die Anmeldungen zur Fortbildungsprüfung sind an die jeweiligen Fortbildungsinstitute zu richten, die nach § 5 mit der Geschäftsführung der Prüfung beauftragt sind.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf schriftliche Anfrage sind ihm die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 11 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung sind durch die zuständige Stelle gemäß § 3 der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr. 5) geregelt.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 4 der Verordnung des BuMist für Bildung, Wissenschaft, Forschung u. Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl 1997 Teil I Nr. 5).

§ 14 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss von einem der Prüfungsteile nach § 13 freigestellt werden, wenn er anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

§ 16 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 Prüfung von Ausländern und Aussiedlern

Soweit Ausländer oder Aussiedler an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörde, der zuständigen Stelle, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sowie Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, soll der Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs soll der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertung

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 24 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt am letzten Prüfungstag gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 25 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss nach Maßgabe der Verordnung des BuMist für Bildung Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 22. Januar 1997 (BGBl Jg 1997 Teil I Nr. 5) Anlage I zu § 6 Abs. 3 (Muster) enthalten:

1. Bezeichnung der Fortbildungsprüfung und der zuständigen Stelle
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach den Prüfungsteilen gesondert
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Siegel und Unterschrift der zuständigen Stelle.

§ 26 Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

V. Abschnitt

Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsregelungen

(1) Bis zur Berufung der Prüfungsausschüsse im Sinne vorliegender Prüfungsordnung durch die zuständige Stelle bleiben die bisher von der zuständigen Stelle beauftragten Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsinstitute weiter tätig.

(2) Die Fortbildungsinstitute sind von der zuständigen Stelle beauftragt, die Nachqualifizierung und Nachprüfung zur nachträglichen Anerkennung zum/zur Geprüften Sozialsekretär/in unter Berücksichtigung von § 14 vorliegender Prüfungsordnung entsprechend § 5 der oben in § 25 genannten Verordnung und mit Beteiligung der bestehenden bzw. zu berufenden Prüfungsausschüsse durchzuführen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfungsteile obliegt den Prüfungsausschüssen nach Maßgabe von § 3 der oben in § 25 genannten Verordnung.

§ 29 Rechtsmittel

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. Teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Widerspruch gegen eine Entscheidung ist bei der zuständigen Stelle einzulegen, die Frist beträgt 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldung und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt mit ihrer Verkündung in den Mitteilungsorganen der zuständigen Stelle (vgl. oben § 7 Abs. 2) in Kraft,

Verband der Diözesen Deutschlands

Veröffentlichung der Prüfungstermine nach § 7(2) – Möglichkeit der Externenprüfung –

Die Prüfungstermine des 48. Jahreskurses Sozialsekretär/in staatlich anerkannt im Jahr 2003 sind wie folgt festgelegt:

Klausur: 15. 9. 2003, Mündliche Prüfungen: 23.–25. 9. 2003

Bewerbungen um Zulassung zur Externenprüfung nach § 8(1) der Prüfungsordnung zu den o. g. Terminen können ab sofort an das KSI, Selhofer Straße 11, 53604 Bad Honnef, z. Hd. des Lehrgangleiters Walter Boscheinen, gerichtet werden.

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 96 Ernennung von Weihbischof Dr. Rainer Woelki zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“

Unser Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. April 2003 Weihbischof Dr. Rainer Woelki zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“ ernannt.

Das Ernennungsschreiben an Weihbischof Dr. Rainer Woelki hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Mitbruder im Bischofsamt!

Gemäß can. 406 CIC in Verbindung mit can. 476 CIC ernenne ich Sie hierdurch mit Wirkung vom 1. April 2003 zum

*Bischofsvikar für den Aufgabenbereich
„Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“.*

Durch diese Ernennung erhalten Sie nach can. 479 § 2 CIC für die vorgenannten Aufgabenbereiche ordentliche, stellvertretende Gewalt. Die Jurisdiktion des Generalvikars wird durch die Einsetzung eines Bischofsvikars nicht berührt. Doch macht der Generalvikar hinsichtlich der Aufgaben, die dem Bischofsvikar übertragen sind, von seiner Jurisdiktion keinen Gebrauch, außer bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Bischofsvikars.

Möge Ihre Arbeit als Bischofsvikar der Erzdiözese Köln zum Segen gereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+ Joachim Card. Meisner“

Nr. 97 Entpflichtung von Weihbischof em. Dr. Klaus Dick als Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“ Aufhebung der Beauftragung für den Pastoralbezirk Ost

Unser Erzbischof hat mit Wirkung vom 27. Februar 2003 Weihbischof em. Dr. Klaus Dick als Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“ entpflichtet und seine Beauftragung für den Pastoralbezirk Ost aufgehoben.

Das Entpflichtungsschreiben an Weihbischof Dr. Klaus Dick hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Mitbruder!

Nachdem der Heilige Vater den von Ihnen angebotenen Amtsverzicht als Weihbischof im Erzbistum Köln angenommen hat, ist die Emeritierung mit der Vollendung Ihres 75. Lebensjahres am 27. Februar 2003 rechtsgültig geworden. Damit ist auch Ihre Beauftragung für den Pastoralbezirk Ost aufgehoben.

Hiermit entpflichte ich Sie ebenfalls mit Wirkung vom 27. Februar 2003 als Bischofsvikar für den Aufgabenbereich „Fragen der Glaubenslehre und Ökumene“.

Mir ist es ein besonderes Anliegen, Ihnen für alle Tätigkeiten im Erzbistum Köln als Weihbischof und besonders auch für die Ausübung des Amtes als Bischofsvikar zu danken. Ich bin mir sicher, Sie in unserem Erzbistum auch weiterhin als guten Ratgeber und Helfer erfahren zu dürfen.

Mit meinem Dank verbinde ich die besten Segenswünsche für Sie. Der gütige Gott möge Sie mit seinem Segen auf Ihrem Lebensweg begleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

+ Joachim Card. Meisner“

Nr. 98 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

§ 1

Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

(1) Im Erzbistum Köln besteht ein Zusatzversorgungswerk für Haushälterinnen von Priestern.

(2) Das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat verwaltet.

(3) Es gewährt Haushälterinnen der Priester im Erzbistum Köln nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Seine Entscheidungen bedürfen der Schriftform.

§ 2

Aufbringen der Mittel

Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden durch das Erzbistum Köln aufgebracht.

§ 3

Haushälterinnen

Haushälterin im Sinne dieser Ordnung ist die Mitarbeiterin, die den Haushalt eines Priesters in einer Vollbeschäftigung führt und von ihm angestellt ist.

Eine Vollbeschäftigung liegt vor, wenn der regelmäßige Beschäftigungsumfang dem eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im kirchlichen Dienst entspricht.

§ 4

Leistungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:

- a) Anmeldung der Haushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester und
- b) Bezug des Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und
- c) mindestens 5-jährige Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters und
- d) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Haushälterin.

(2) Wird die Haushälterin, die wegen voller Erwerbsminderung Leistungen nach Absatz 1 erhält, wieder erwerbsfähig, so wird die Zahlung der Leistungen der Zusatzversorgung mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Rentenzahlung endet.

§ 5

Beginn der Leistungen

(1) Die Leistungen der Zusatzversorgung werden auf Antrag gewährt. Sie beginnen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt sind, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Arbeitsverhältnis als Haushälterin endet.

Im Fall des § 7 wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Haushälterin Altersruhegeld oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht.

- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln zu richten. Für eine Übergangszeit bis zu 12 Monaten genügt der Nachweis, dass der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten gestellt ist.

§ 6

Höhe der Zusatzversorgung

- (1) Für die Zeit der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters wird eine monatliche Zusatzversorgung gezahlt, deren Höhe sich nach Anlage 1 richtet.
- (2) Für die Zeit der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters vor dem 1. Januar 1957 wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 um 50 v. H. erhöht.

§ 7

Anwartschaft

- (1) Haushälterinnen, die vor der Gewährung des Altersruhegeldes oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung das Arbeitsverhältnis als Haushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistung aus dem Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk.
- (2) Die Höhe der Anwartschaft entspricht dem Betrag, der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 beim Ausscheiden Gültigkeit hatte.
- (3) Über die erworbene Anwartschaft erhält die Haushälterin bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid des Erzbischöflichen Generalvikariates.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

- (1) Auf Leistungen nach dieser Ordnung werden alle anderen Zusatzversorgungsleistungen aus Dienstzeiten als Haushälterin von Priestern anteilig angerechnet.
- (2) Beim Wechsel aus dem Haushalt eines Priesters einer anderen (Erz-)Diözese in Nordrhein-Westfalen in den Haushalt eines Priesters des Erzbistums Köln werden die in der anderen (Erz-)Diözese geleisteten Dienstjahre angerechnet. Die gesamte Zusatzversorgung wird von der (Erz-) Diözese in Nordrhein-Westfalen gewährt, in der die Haushälterin zuletzt als Haushälterin eines Priesters tätig war.

§ 9

Verfahren

- (1) Stellt ein Priester eine Haushälterin ein, so hat er diese unverzüglich beim Zusatzversorgungswerk schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt bei jedem Wechsel in der Person der Haushälterin und bei deren Ausscheiden. Ein Priester kann für denselben Zeitraum nur eine Haushälterin beim Zusatzversorgungswerk anmelden. Die Anmeldung der Haushälterin ist schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Bestätigung kann nur gegeben werden, wenn die auf Grund des bestehenden Arbeitsverhältnisses notwendigen Anmeldungen zur Sozialversicherung; (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung) nachgewiesen werden.

- (3) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden bis zum 15. eines jeden Monats bargeldlos überwiesen.
- (4) Die Empfängerin von Zusatzversorgungsleistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindungen dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ist die Lohnsteuerkarte jährlich einzureichen.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis fällt, eingestellt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 10

Härteausgleich

In begründeten Einzelfällen (z. B. eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 ist nicht erfüllt) kann außerhalb der Regelungen dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung, die sich an der Leistung gemäß § 6 orientiert, gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 11

Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dieser Ordnung sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie entstanden sind, von der Haushälterin schriftlich zu beantragen. Bei einer späteren Antragstellung werden für Zeiten, die weiter als 6 Monate zurückliegen, keine Leistungen gewährt.
- (2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Für die Ansprüche von Haushälterinnen, die vor dem 1. Juli 2002 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ist § 4 Absatz 1 Buchst. c) ausschließlich in der bis zum 31. Dezember 2002 gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Für Haushälterinnen, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerkes beziehen, verbleibt es bei der festgesetzten Anspruchszeit.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln vom 12. November 1985 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1985, Nr. 264, S. 240), zuletzt geändert am 7. Juni 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 141, S. 139) und alle dazu erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Köln, den 14. Februar 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage 1 zu § 6 dieser Ordnung

- (1) Die monatliche Zusatzversorgung beträgt für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters 10,44 € und ab 1. Juli 2003 10,56 €

- (2) Bruchteile eines Jahres werden für jeden Monat mit einem Anteil von 1/12 berücksichtigt.

Nr. 99 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, Nr. 94, Seite 99), zuletzt geändert am 29. Mai 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Nr. 161, S. 138), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 6 zu § 20 Absatz 2 PrBVO erhält folgende Neufassung:

Der Stellenbeitrag beträgt mit Wirkung ab 1. Januar 2003 18,20 % der Bezüge.

Köln, den 24. Februar 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Beschluss der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

- I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

in ihrer Sitzung am 6. 11. 2002 folgenden Ergänzungsbeschluss zur Entgeltumwandlung gefasst:

- „1. Macht ein Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch, leistet der Dienstgeber für jeden Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils umgewandelten Betrages in die betriebliche Altersversorgung, sofern in diesem Monat eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Der Zuschuss wird nicht gewährt im Falle der Nettoumwandlung (Riester-Rente).
2. Für umgewandelte Beträge, die unter Berücksichtigung des Höchstbetrages im Jahresdurchschnitt die steuerlichen Freibeträge überschreiten, besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.
3. Der Zuschuss ist spätestens zum Zahlungstermin des Dezembergehaltes fällig. Scheidet der Mitarbeiter vorher aus, ist der Zuschuss zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig. Aus abrechnungstechnischen und steuerlichen Gründen soll der Zuschuss einmal im Jahr gezahlt werden. Der Zuschuss wird vom Dienstgeber an die zuständige Altersvorsorgeeinrichtung abgeführt.“

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit rückwirkend zum 1. 12. 2002 in Kraft gesetzt.

Köln, den 7. März 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 101 Errichtung von Pfarrverbänden

Köln, den 20. März 2003

Der Erzbischof hat folgende weitere Pfarrverbände errichtet:

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungsdatum
177	Pfarrverband Bad Godesberg West im Dekanat Bonn-Bad Godesberg	St. Augustinus, Bonn-Bad Godesberg St. Marien, Bonn-Bad Godesberg St. Servatius, Bonn-Friesdorf	01.04.2003
237	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Bergheim	St. Cosmas und Damianus, Bergheim-Glesch St. Hubertus, Bergheim-Kenten St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf St. Remigius, Bergheim St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr	12.03.2003
281	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Brühl	St. Pantaleon, Brühl-Badorf St. Pantaleon, Brühl-Pingsdorf St. Severin, Brühl-Schwadorf	12.03.2003
142	Pfarrverband Barmen-Wupperbogen Ost im Dekanat Wuppertal-Barmen	St. Elisabeth u. St. Petrus, Wuppertal-Barmen St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg St. Raphael, Wuppertal-Langerfeld	12.03.2003
416	Pfarrverband Marienheide im Dekanat Gummersbach	St. Johannes Baptist, Marienheide-Gimborn St. Mariä Heimsuchung, Marienheide	11.03.2003
370	Pfarrverband im Seelsorgebereich D im Dekanat Solingen	St. Josef, Solingen-Krahenhöhe St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid St. Martinus, Solingen-Burg St. Suitbertus, Solingen	11.03.2003

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungs- datum
147	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Wuppertal-Elberfeld	St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Elberfeld St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld St. Ludger, Wuppertal-Vohwinkel	12.03.2003
264	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Hürth	St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich St. Katharina, Hürth St. Martinus, Hürth-Fischenich St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath	13.03.2003
266	Pfarrverband im Seelsorgebereich C im Dekanat Hürth	St. Mariä Geburt, Hürth-Efferen Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth	12.03.2003
127	Pfarrverband Benrath/Urdenbach im Dekanat Düsseldorf-Benrath	St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath Herz Jesu, Düsseldorf-Urdenbach	11.03.2003
164	Pfarrverband im Seelsorgebereich B im Dekanat Bonn-Süd	St. Barbara, Bonn-Ippendorf St. Sebastian, Bonn-Poppelsdorf Heilig Geist, Bonn-Venusberg	12.03.2003
431	Pfarrverband im Seelsorgebereich E im Dekanat Troisdorf	St. Dionysius, Niederkassel-Rheidt St. Lambertus, Troisdorf-Bergheim St. Laurentius, Niederkassel-Mondorf	12.03.2003
334	Pfarrverband Kettwig/Mintard im Dekanat Ratingen	St. Joseph, Essen-Kettwig vor der Brücke St. Laurentius, Mülheim-Mintard St. Peter, Essen-Kettwig	12.03.2003
308	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Zülpich	St. Agatha, Nideggen-Embken St. Christophorus, Zülpich-Bessenich Heilig Kreuz, Nideggen-Wollersheim St. Nikolaus, Zülpich-Füssenich St. Barbara, Nideggen-Muldenau St. Gertrudis, Zülpich-Juntersdorf	12.03.2003
443	Pfarrverband im Seelsorgebereich A im Dekanat Siegburg	St. Anno, Siegburg St. Joseph, Siegburg St. Servatius, Siegburg	11.03.2003
158	Pfarrverband Lützenkirchen/Quettingen im Dekanat Leverkusen	Maria Rosenkranzkönigin, Leverkusen-Quettingen St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen	12.03.2003

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 102 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 10. März 2003

Der Herr Erzbischof hat folgende neue Namen für Seelsorgebereiche festgelegt:

Dekanat Troisdorf

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Niederkassel-Nord“

Dekanat Neunkirchen

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid“

Dekanat Wuppertal-Barmen

Seelsorgebereich D ab sofort „Seelsorgebereich Barmen-Nord/Hatzfeld“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 103 Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln

Köln, den 5. März 2003

Die Reisekostenordnung für Priester und Diakone im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1978, Nr. 353,

Seite 253), zuletzt geändert am 24. Juni 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 153, S. 225), wird mit Wirkung ab 1. Januar 2003 wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Für Strecken, die mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer gewährt.“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 104 Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 2002

Köln, den 14. März 2003

Mit Rundschreiben unseres Referates Haushaltswesen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände von Februar 2003 haben alle Rendanturen bzw. Träger katholischer Tageseinrichtungen für Kinder im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln die Vordrucke für den Antrag auf Zuschuss zu den Betriebskosten für 2002 erhalten. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Antrag (mit seinen Anlagen 1 bis 3) bis *spätestens 30. April 2003* beim örtlichen Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) einzureichen ist. Anträge, die nach diesem Termin dort eingehen, werden von den Jugendämtern nicht mehr berücksichtigt. Die für das abgelaufene Jahr gewährten Abschlagszahlungen müssen dann

zurückgezahlt und vom Träger selbst aufgebracht werden. Wir bitten deshalb dringend, diesen Termin einzuhalten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 105 Zusatzqualifikationslehrgänge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behindertenpastoral und der Psychiatrieseelsorge

Die Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung der Deutschen Bischofskonferenz bietet Zusatzqualifikationslehrgänge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behindertenpastoral und der Psychiatrieseelsorge an. Diese Zusatzqualifikation hat das Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst für die Behinderten- bzw. Psychiatrieseelsorge zu qualifizieren.

Im Oktober 2003 beginnt ein Zusatzqualifikationslehrgang für den Bereich der Hörgeschädigtenpastoral. Im November beginnt der Zusatzqualifikationslehrgang für die Geistig- und Mehrfachbehindertenpastoral.

Teilnahmebedingungen sind eine abgeschlossene pastorale Ausbildung sowie praktische Erfahrung im pastoralen Dienst, ferner die Zustimmung der Bischöflichen Behörde zur Teilnahme an diesem Lehrgang einschließlich der Klärung der Kostenübernahme. Der Ausbildungslehrgang ist berufsbeleitend und umfasst 6 Werkwochen.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Zusatzqualifikation wird nach Erstellen einer Hausarbeit und nach der Teilnahme an einem Prüfungskolloquium durch ein Abschlusszertifikat belegt.

Zur Vorbereitung auf den Kurs finden Einführungstage für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer statt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Arbeitsstelle Pastoral für Menschen mit Behinderung bei der Deutschen Bischofskonferenz, Sekretariat, Frau Gall, Georgstraße 20, 50676 Köln, Tel.: 02 21/27 22 09 00, Fax: 02 21/16 42 71 01, E-mail: bpdhk@t-online.de. Die Ausschreibungsunterlagen finden Sie im Internet unter www.behindertenpastoral-dbk.de.

Nr. 106 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich „Frechen“ ist seit dem 1.3.03 eine Pfarrerstelle vakant (St. Ulrich, F-Buschbell, und St. Sebastianus, F-Königsdorf) und soll wieder besetzt werden. Es bestehen Kooperationsabsprachen.

Im Dekanat Hilden, SB B, St. Chrysanthus und Daria, Haan und St. Nikolaus, Haan-Gruiten, ist zum 15.9.03 die Pfarrerstelle zu besetzen.

Im Seelsorgebereich E/Pfarrverband des Dekanates Königswinter wird zum 9.9.03 eine Pfarrerstelle vakant und soll wieder neu besetzt werden. Eine Kooperationsvereinbarung ist zu erstellen.

Im Dekanat Langenfeld-Monheim ist im Seelsorgebereich „Monheim und Baumberg“ zum 1.10.03 eine Pfarrerstelle zu besetzen.

Interessenten melden sich bitte bei Msgr. Radermacher, HA-SP-Einsatz, Tel. 02 21-16 42-15 12.

Nr. 107 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Zum 1. Juli 2003 wird ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin für die Krankenhaus-Seelsorge am Marien-Krankenhaus, Evangelischen Krankenhaus und Reha-Zentrum in Bergisch Gladbach gesucht:

Interessenten können sich bei Herrn Diakon Bernd Reimann, Hauptabt. Seelsorge-Personal, Tel.: 02 21/16 42-15 12 od. 15 10, informieren.

Nr. 108 Personalchronik

Beauftragung für den Pastoralbezirk Ost

Unser Erzbischof hat Weihbischof Dr. Rainer Woelki mit Wirkung vom 1. April 2003 für fünf Jahre für den Pastoralbezirk Ost beauftragt.

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

5. 3. Hofmann Markus, Kaplan, mit Wirkung vom 1. April 2003 zum Direktor des Erzb. Theologenkonviktes „Collegium Albertinum“ in Bonn;
10. 3. Knörzer Helmuth, Diakon mit Zivilberuf, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Caritasbeauftragten für das Dekanat Gummersbach;
10. 3. Liewerscheidt Günther, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Brühl-Ville;
10. 3. Weyres Volker, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als geistlicher Begleiter für Priester im Erzbistum Köln mit Wirkung vom 11. August 2003 zum Krankenhauspfarrer am Krankenhaus der Augustinerinnen in Köln;
12. 3. Adelkamp Alfons, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Bonn Unter dem Kreuzberg im Dekanat Bonn-Nord;
12. 3. Bosbach Markus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Kettwig/Mintard im Dekanat Ratingen;
12. 3. Rameil Winfried, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A im Dekanat Siegburg;
12. 3. Sanchez Francisco Pater Dr. Luis, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. April 2003 zum Subdiakon zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Neuss;
12. 3. Sebastian Karl Ernst, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich C im Dekanat Brühl;
12. 3. Schneider Rolf, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Flittard/Stammheim/Bruder Klaus im Dekanat Köln-Mülheim;
12. 3. Wahlen Karl-Heinz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes und Moderator im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Porz;

14. 3. Evertz Dr. Wilfried, Msgr., Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg im Dekanat Bonn-Beuel;
14. 3. Fischer Harald, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Elsdorf im Dekanat Bedburg;
14. 3. Häck Pater Norbert SDB, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes Neunkirchen-Seelscheid im Dekanat Neunkirchen;
14. 3. Hermanns Christian, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich A im Dekanat Bedburg;
14. 3. Koltermann Klaus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes Dormagen-Nord im Dekanat Dormagen;
14. 3. Redder Hans Georg, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Subsidiar an St. Laurentius in Bergisch Gladbach, St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau und Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bergisch Gladbach;
15. 3. Schmitz Fred, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
15. 3. Fuchs Johannes, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
15. 3. Staniek Pater Jacek Schr., im Einvernehmen mit dem Ordensoberen bis zum 31. Oktober 2003 unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan zur Aushilfe an St. Mariä Geburt in Lohmar-Birk, St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
17. 3. Wissenburg Pater Adrian SSS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 1. Mai 2003 für ein weiteres Jahr zum Subsidiar an St. Severin in Lindlar, St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel und St. Joseph in Lindlar-Linde im Seelsorgebereich Lindlar des Dekanates Wipperfurth;
18. 3. Gnatowski Josef Felix, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Lehmler Michael, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Mies Hans Josef, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Sander Bernhard, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Voss Karl-Heinz, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Wientzek Reinhold, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Katharina

in Köln-Niehl, St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Heilig Kreuz und Salvator in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;

20. 3. Knopp Edmund, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich E im Dekanat Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

5. 3. den ern. Weihbischof Dr. Rainer Woelki mit Wirkung vom 31. März 2003 als Direktor des Erzb. Theologenkonviktes „Collegium Albertinum“ in Bonn verpflichtet;
10. 3. den Pfarrer Norbert Hergenröther unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Caritasbeauftragter für das Dekanat Gummersbach verpflichtet;
12. 3. den Pfarrer Johannes Mahlberg unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Moderator im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Porz verpflichtet;
14. 3. den Pater Angelinus Pots OCarm im Einvernehmen mit dem Ordensoberen mit Wirkung vom 31. März 2003 als Subsidiar an St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld verpflichtet;
17. 3. den Pfarrer Alexander Lubomierski unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben als Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft und Dekanatsfrauenseelsorger im bisherigen Dekanat Eitorf verpflichtet;
20. 3. Die Verzichtleistung des Pfarrers Alexander Nitsche auf die Pfarrstellen St. Germanus, St. Joseph und St. Marien in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2003 als Pfarrer daselbst und als Definitor im Dekanat Wesseling verpflichtet und in den Ruhestand versetzt;
20. 3. den Diakon Hermann Rodtmann mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 als Diakon an Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf und St. Andreas in Wesseling-Keldenich verpflichtet und in den Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Diakon im Subsidiarsdienst daselbst im Seelsorgebereich B des Dekanates Wesseling.

Es starb im Herrn am:

15. 3. Bouwmans Pater Hendricus AA, Pfarrer an St. Elisabeth in Neuss-Reuschenberg, 66 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden beauftragt am:

15. 3. Barthold Jutta, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindereferentin an St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
15. 3. Krämer Sabine, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindereferentin an St. Mariä Himmelfahrt in Lohmar-Neuhonrath und Kreuzerhöhung in Lohmar-Scheiderhöhe im Seelsorgebereich C des Dekanates Siegburg;
18. 3. Bauer Annette, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben zur Gemeindereferentin an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Bruns Thomas, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Clemens, St. Christophorus und St. Katharina in Köln-

- Niehl im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
18. 3. Sprenger Markus, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralreferenten an St. Quirinus in Köln-Mauenheim, Heilig Kreuz und Salvador in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Nippes;
1. 4. Küppershaus Bruder Ulrich CSsR, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen für zwei Jahre zum Ordensbruder in der Krankenhausesseelsorge am Reha-Zentrum Reichshof in Reichshof Eckenhagen.

Es wurde versetzt am:

17. 3. Beusch Birgitta, als Gemeindefereferentin nach St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich und St. Gertrudis in Zülpich-Junterdorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Zülpich.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 3. Thimm Renate, Gemeindefereferentin an St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Deutz.

Nr. 109 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Friedhelm Hofmann folgende Pontifikalhandlungen vor:

Bischöfliche Visitation und Firmung im Dekanat Mettmann vom 1. 9. bis zum 29. 9. 2002:

1. September 2002
Wallfahrtskirche Maria Königin des Friedens
Hl. Messe und Eröffnung der Visitation
5. September 2002
St. Maximilian, Wülfrath-Düssel mit
St. Petrus Canisius, Wülfrath-Flandersbach 43 Firmlinge
7. September 2002
St. Don Bosco, Velbert-Birth 64 Firmlinge
8. September 2002
St. Joseph, Velbert 26 Firmlinge
10. September 2002
St. Antonius, Velbert-Tönisheide,
Christi Auferstehung, Velbert-Neviges-Siepen
Hl. Messe
12. September 2002
St. Paulus, Velbert 70 Firmlinge
14. September 2002
St. Marien, Velbert 36 Firmlinge
15. September 2002
St. Michael, Velbert-Langenberg 39 Firmlinge
17. September 2002
St. Thomas-Morus, Mettmann
Hl. Messe
19. September 2002
St. Suitbertus und St. Ludgerus, Heiligenhaus 60 Firmlinge

28. September 2002
St. Joseph, Wülfrath zusammen mit
St. Petrus-Canisius, Wülfrath-Flandersbach 84 Firmlinge
29. September 2002
St. Lambertus mit St. Thomas-Morus,
Mettmann 39 Firmlinge
- Vesper und Schlußkonferenz der Visitation
in Hl. Familie, Metzkausen
- zusammen 461 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bergheim:

8. Oktober 2002
St. Michael, Bergheim-Ahe 36 Firmlinge
31. Oktober 2002
St. Pankratius, Bergheim-Paffendorf zusammen
mit St. Gereon, Bergheim-Zieverich und
St. Cosmas und St. Damianus, Bergheim-Glesch
(Firmung in der Filialkirche St. Gereon) 80 Firmlinge
28. November 2002
St. Remigius, Bergheim zusammen mit
St. Hubertus, Bergheim-Kenten
St. Simon und Judas, Bergheim-Thorr 54 Firmlinge
- zusammen 170 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bedburg

27. Oktober 2002
St. Michael, Elsdorf-Berrendorf zusammen
mit St. Dionysius, Elsdorf-Heppendorf 62 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Grevenbroich:

28. Oktober 2002
Firmspendung durch Weihbischof Walter Jansen:
- St. Stephanus, Rommerskirchen-Hoeningen
zusammen mit St. Antonius Eremit,
Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius,
Rommerskirchen-Oekoven und St. Peter,
Rommerskirchen 13 Firmlinge
10. November 2002
St. Martinus, Rommerskirchen-Nettesheim
zusammen mit St. Peter, Rommerskirchen,
St. Antonius Eremit, Rommerskirchen-
Evinghoven, St. Stephanus, Rommerskirchen-
Hoeningen, St. Briktius, Rommers-
kirchen-Oekoven 44 Firmlinge
14. November 2002
St. Martinus, Grevenbroich-Wevelinghoven 50 Firmlinge
- zusammen 107 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Köln-Mitte

3. November 2002
Hohe Domkirche, St. Petrus 16 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Neuss-Nord:

4. November 2002
St. Thomas Morus, Neuss-Vogelsang 53 Firmlinge
12. November 2002
St. Joseph, Neuss-Weißenberg 72 Firmlinge
- zusammen 125 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Dormagen:

17. November 2002

St. Gabriel, Dormagen-Delrath zusammen
mit St. Pankratius, Dormagen-Nievenheim
und St. Aloysius, Dormagen-Stürzelberg 63 Firmlinge

17. November 2002

Klosterkirche der Spiritaner, Dormagen-
Knechtsteden zusammen mit
St. Odilia, Dormagen-Gohr
St. Joseph, Dormagen-Delhoven
St. Agatha, Dormagen-Straberg 121 Firmlinge

30. November 2002

St. Michael, Dormagen zusammen mit
St. Maria vom Frieden, Dormagen,
Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem,
St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich,
St. Martinus, Dormagen-Zons 97 Firmlinge

5. Dezember 2002

St. Michael, Dormagen zusammen mit
St. Maria vom Frieden, Dormagen,
Zur Heiligen Familie, Dormagen-Horrem,
St. Katharina, Dormagen-Hackenbroich,
St. Martinus, Dormagen-Zons 119 Firmlinge
zusammen 400 Firmlinge*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Düsseldorf-Benrath:*

19. November 2002

St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld zusammen
mit St. Augustinus und St. Gertrud,
Düsseldorf-Eller 83 Firmlinge

3. Dezember 2002

Heru Jesu, Düsseldorf-Urdenbach zusammen
mit St. Cäcilia, Düsseldorf-Benrath 71 Firmlinge
zusammen 154 Firmlinge*Spendung der hl. Firmung im Dekanat Neuss-Süd:*

21. November 2002

St. Paulus, Neuss-Weckhoven 65 Firmlinge

10. Dezember 2002

St. Peter, Neuss-Hoisten 51 Firmlinge
zusammen 116 Firmlinge

Zur Post gegeben am 1. April 2003